

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung („Einladung“)

Bei der Visumbeantragung in einer deutschen Botschaft oder Generalkonsulat ist eine Erteilungsvoraussetzung die Finanzierung der Lebenshaltungs- und Reisekosten aus eigenem Vermögen bzw. Einkommen. Ist der Nachweis einer eigenen Finanzierung nicht möglich, kann die Finanzierung durch Abgabe einer förmlichen Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66, 68 des Aufenthaltsgesetzes durch eine dritte Person nachgewiesen werden.

Ist der Ausländer selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich. Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visumantrages.

Durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichtet sich eine Privatperson dem Staat gegenüber, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers (einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, der Versorgung im Krankheitsfalle oder bei Pflegebedürftigkeit) sowie die Ausreisekosten aufzukommen.

Einlader kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung des Gastgebers bzw. Einladers erstreckt sich auf den gesamten an die Einreise anschließenden Aufenthalt, gegebenenfalls bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck und grundsätzlich auch auf Zeiträume eines illegalen Aufenthalts.

Der Erstattungsanspruch steht der Behörde zu, die entsprechende öffentliche Mittel für Leistungen aufgewendet hat. Sofern vom Gast öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden und der Gastgeber seiner Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht nachkommen sollte, werden die Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Verfahrensweise und benötigte Unterlagen

Die Verpflichtungserklärung wird auf einem bundeseinheitlichen und fälschungsgesicherten Formular von der Ausländerbehörde beglaubigt. Die persönliche Vorsprache des Einladers ist notwendig.

Vorzulegen sind

- der Identitätsnachweis Bundespersonalausweis/Reisepass, bzw. Aufenthaltstitel und ausländischer Reisepass;
- der aktuelle Einkommensnachweis des Einladers im Original Gehalts- oder Lohnbescheinigungen der 3 letzten Monate (Nettoeinkommen), Rentenbescheid, ALG I-Bescheid, Elterngeld (Unterlagen ggf. beider Ehegatten);
- bei Selbstständigen und freiberuflich tätigen Personen durch einen Steuerberater bestätigte betriebswirtschaftliche Abrechnung der 3 letzten Monate sowie den letzten Steuerbescheid des Finanzamtes.

Für jede einzuladende Person ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Als Ausnahmen sind der begleitende Ehegatte und begleitende minderjährige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in derselben Verpflichtungserklärung aufzunehmen.

Das ausgehändigte Original der Verpflichtungserklärung ist vom Einlader an den Gast weiterzuleiten. Dieser muss das Original der Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Botschaft zur Beantragung des Visums vorlegen.

Die Verpflichtungserklärung ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig.

Prüfung der Bonität des Einladers

Verpflichtungserklärungen können ihren Zweck nur erfüllen, wenn eine gewisse Gewähr dafür gegeben ist, dass die Kosten auch tatsächlich getragen werden. Die Ausländerbehörde bzw. die Auslandsvertretung muss daher ermitteln, ob der Betroffene wirtschaftlich überhaupt in der Lage ist, die möglicherweise anfallenden Kosten zu tragen. Die Behörde hat hier eine umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen.

Maßgeblich für die Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung ist immer der konkrete Einzelfall. Die Verpflichtungserklärung ist dabei nicht nur für Besuchsaufenthalte, sondern auch für beabsichtigte längerfristige Aufenthalte abzugeben, sofern der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten.

Die Höhe des erforderlichen Mindest-Nettoeinkommens ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist und der Anzahl der eingeladenen Gäste. Bei der Höhe des Nettoeinkommens muss die Pfändungsfreigrenze für Arbeitseinkommen berücksichtigt werden (§§ 850 ff. ZPO).

Richtwerte zum erforderlichen monatlichen Nettoeinkommen zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Einzelperson	1 200,00 € + 200,00 € für jede eingeladene Person
Unterhaltspflicht für eine Person	1 650,00 € + 200,00 € für jede eingeladene Person
Unterhaltspflicht für zwei Personen	1 900,00 € + 200,00 € für jede eingeladene Person
Unterhaltspflicht für drei Personen	2 150,00 € + 200,00 € für jede eingeladene Person

*Grundsätzlich gilt, dass die Intensität der Bonitätsprüfung umso mehr zunimmt, je größer die auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Wahrscheinlichkeit ist, dass der Ausländer künftig öffentliche Mittel in Anspruch nehmen wird. Kriterien dafür können u. a. die Dauer des Aufenthaltes, die Anzahl bisheriger Aufenthalte, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Alter und Gesundheitszustand des Ausländers sowie die Beziehung zwischen dem Verpflichtungserklärenden und dem Ausländer sein. **Dementsprechend kann bei der Bonitätsprüfung von den Richtwerten zum erforderlichen monatlichen Nettoeinkommen abgewichen werden.***

Wenn das Einkommen zum Nachweis der Bonität nicht ausreichend ist, kann alternativ die ausreichende Bonität auch durch ein Sparbuch mit Sperrvermerk in Höhe von 2 500,00 € für jeden Gast nachgewiesen werden.

Nach Vorlage einer durch die Ausländerbehörde ausgestellten Bescheinigung bzw. die Übersendung der Kopie des Ausreisestempels durch die deutsche Botschaft im Ausland erfolgt die Genehmigung zur Aufhebung des Sperrvermerks.

Gebühren

Für die Entgegennahme und die Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden gem. § 47 Absatz 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung Gebühren in Höhe von 29,00 € erhoben.